

Belehrung über die Pflichten im Zwei-G- und Zwei-G-Plus-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung MV (Corona-LVO M-V)

§ 13

2G-Option und 2G-Plus-Option

(1) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften das Einhalten eines Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder ein 3G-Erfordernis vorgeschrieben sind, gelten das 3G-Erfordernis und entweder

1. das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder
2. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht für Angebote, bei denen die verantwortliche Person gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben.

(2) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften für Veranstaltungen das Einhalten eines Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder ein 3G-Erfordernis vorgeschrieben sind, gelten das 3G-Erfordernis und

1. das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske sowie
2. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht für Tanzveranstaltungen, die nicht in Clubs und Diskotheken gemäß [§ 14](#) stattfinden, wenn die verantwortliche Person gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Plus-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen mit einem negativen Testergebnis im Sinne von [§ 3](#) Absatz 2 Nummern 2 und 3 sowie [§ 4](#) Absatz 3 Zugang haben.

(3) Die Möglichkeit des 2G-Optionsmodells besteht nicht für den Einzelhandel mit einem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel oder Betriebe des Heilmittelbereichs, Friseure sowie für Kantinen und Dienstleistungen. Die Möglichkeit des 2G-Optionsmodells sowie des 2G-Plus-Optionsmodells besteht ebenfalls nicht, soweit sich das Angebot überwiegend an teilnehmende Personen im Sinne des [§ 15](#) Nummern 1 bis 5 richtet.

(4) Die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde, unter Verwendung der [Anlage I](#) beziehungsweise [Anlage II](#), vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 richtet. Die teilnehmenden Personen sind hierauf vor Ort in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise hinzuweisen.